

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBetrg) in der Fassung vom 9.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), des § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.11.1987 (GVBl. I S. 193) und der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am folgende

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main**

beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird um folgenden 3. Satz ergänzt:

Auf dem Alten Friedhof Offenbach können grundsätzlich auch außerhalb Offenbachs Verstorbene beigesetzt werden, in Form von Urnenbeisetzungen.

§ 11 Abs. 1 wird um folgenden 3. Satz ergänzt:

Sondernutzungsrechte an Friedhofsflächen können durch die Eigenbetriebsleitung vergeben werden, sofern der Charakter des Friedhofs nicht verändert wird.

Nach § 16 wird folgender § 16 a neu eingefügt:

§ 16 a Anonyme Urnensammelgrabstätten

- (1) Anonyme Urnensammelgrabstätten sind Grabstätten, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten, eine bestimmte Anzahl von Urnen in einer besonders ausgewiesenen Fläche gemeinschaftlich für die Dauer der Ruhefrist anonym, das heißt unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen, beigesetzt werden. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (2) Rechte und Pflichten an den anonymen Urnensammelgrabstätten stehen nur der Friedhofsverwaltung zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Grabstelle ist nicht möglich.
- (3) Anonyme Urnensammelgrabstätten werden nur auf dem "Alten Friedhof" ausgewiesen.

§ 22 wird um folgenden 5. Absatz ergänzt:

- (5) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die die öffentlichen Anlagen und Wege sowie Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen auf den Grabstätten dürfen eine Höhe von 4 m nicht übersteigen. Das Aufstellen und Anpflanzen von Blumen oder Gegenständen außerhalb der Grabstätte oder besonders hierfür ausgewiesener Flächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann die Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung auffordern, die Anpflanzung zu entfernen.

Artikel 2

Die Änderung der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Horst Schneider
Oberbürgermeister

ALT

Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main

§ 2 Friedhofs Zweck

- (1) Die städtischen Friedhöfe dienen der Bestattung der Einwohner und der Personen, die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind sowie derjenigen, die ein Recht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) - Kommunale Dienstleistungen.
- (2) Über Anträge in begründeten Ausnahmefällen, die von den Regelungen der Friedhofsordnung abweichen, entscheidet die Betriebsleitung des ESO.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für Erd- und Feuerbestattungen werden Reihen- oder Dauergräber sowie Nischen im Kolumbarium (Urnenmauer) und Urnenplätze in Sammelgrabstätten für anonyme Bestattungen bereitgestellt.
- (3) Ferner bestehen Erbbegräbnisplätze, Legatgräber und Ehrengräber. Neue Erbbegräbnisplätze werden nicht mehr vergeben.
- (4) Der „Alte Friedhof“ wird rückwirkend zum 01.07.1997 für Erdbestattungen geschlossen. Soweit eine Grabnutzungsberechtigung auf eine Erdbestattung auf dem „Alten Friedhof“ besteht, ist eine Umbettung auf einen anderen Offenbacher Friedhof möglich. Die durch die Umbettung entstehenden Mehrkosten (Ausgrabung, Wiederbestattung, Beseitigung des Fundaments, Wiederherrichtung der Grabfläche gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung, sowie die Übernahme der Stempelgebühr für das Ordnungs- und Stadtgesundheitsamt) werden vom ESO getragen, aus dem Gebühren-haushalt „Städtische Friedhöfe“ gedeckt und dort separat ausgewiesen. Auf dem „Alten Friedhof“ an der Friedhofstraße werden nur noch Urnenbeisetzungen in vorhandenen Gräbern sowie ausgewiesenen Urnengrabfeldern vorgenommen.

NEU

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main

§ 2 Friedhofs Zweck

- (1) Die städtischen Friedhöfe dienen der Bestattung der Einwohner und der Personen, die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind sowie derjenigen, die ein Recht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) - Kommunale Dienstleistungen. **Auf dem Alten Friedhof Offenbach können grundsätzlich auch außerhalb Offenbachs Verstorbene beigesetzt werden. in Form von Urnenbeisetzungen.**
- (2) Über Anträge in begründeten Ausnahmefällen, die von den Regelungen der Friedhofsordnung abweichen, entscheidet die Betriebsleitung des ESO.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. **Sondernutzungsrechte an Friedhofsflächen können durch die Eigenbetriebsleitung vergeben werden, sofern der Charakter des Friedhofs nicht verändert wird.**
- (2) Für Erd- und Feuerbestattungen werden Reihen- oder Dauergräber sowie Nischen im Kolumbarium (Urnenmauer) und Urnenplätze in Sammelgrabstätten für anonyme Bestattungen bereitgestellt.
- (3) Ferner bestehen Erbbegräbnisplätze, Legatgräber und Ehrengräber. Neue Erbbegräbnisplätze werden nicht mehr vergeben.
- (4) Der „Alte Friedhof“ wird rückwirkend zum 01.07.1997 für Erdbestattungen geschlossen. Soweit eine Grabnutzungsberechtigung auf eine Erdbestattung auf dem „Alten Friedhof“ besteht, ist eine Umbettung auf einen anderen Offenbacher Friedhof möglich. Die durch die Umbettung entstehenden Mehrkosten (Ausgrabung, Wiederbestattung, Beseitigung des Fundaments, Wiederherrichtung der Grabfläche gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung, sowie die Übernahme der Stempelgebühr für das Ordnungs- und Stadtgesundheitsamt) werden vom ESO getragen, aus dem Gebühren-haushalt „Städtische Friedhöfe“ gedeckt und dort separat ausgewiesen. Auf dem „Alten Friedhof“ an der Friedhofstraße werden nur noch Urnenbeisetzungen in vorhandenen Gräbern sowie ausgewiesenen Urnengrabfeldern vorgenommen.

§ 16 a Anonyme Urnensammelgrabstätten

- (1) Anonyme Urnensammelgrabstätten sind Grabstätten, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten, eine bestimmte Anzahl von Urnen in einer besonders ausgewiesenen Fläche gemeinschaftlich für die Dauer der Ruhefrist anonym, das heißt unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen, beigesetzt werden. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (2) Rechte und Pflichten an den anonymen Urnensammelgrabstätten stehen nur der Friedhofsverwaltung zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Grabstelle ist nicht möglich.
- (3) Anonyme Urnensammelgrabstätten werden nur auf dem "Alten Friedhof" ausgewiesen.

§ 22 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung angelegt werden; sie sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise zu unterhalten.
- (2) Werden Reihengräber nicht fristgemäß angelegt oder nicht ordnungsgemäß unterhalten, können sie durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet und begrünt werden.
- (3) Werden Dauergräber nicht fristgemäß angelegt oder trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß unterhalten, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und begrünt und können nach Ablauf der Ruhefrist neu vergeben werden.
- (4) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die die öffentlichen Anlagen und Wege sowie Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen auf den Grabstätten dürfen eine Höhe von 4 m nicht übersteigen. Das Aufstellen und Anpflanzen von Blumen oder Gegenständen außerhalb der Grabstätte oder besonders hierfür ausgewiesener Flächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann die Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung auffordern, die Anpflanzung zu entfernen.

§ 22 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung angelegt werden; sie sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise zu unterhalten.
- (2) Werden Reihengräber nicht fristgemäß angelegt oder nicht ordnungsgemäß unterhalten, können sie durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet und begrünt werden.
- (3) Werden Dauergräber nicht fristgemäß angelegt oder trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß unterhalten, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und begrünt und können nach Ablauf der Ruhefrist neu vergeben werden.
- (4) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.